

quam odiosa sunt restringenda. c. 15. de R. J. in 6. neque ulterius, quam in concessione expressum est, sunt extendenda. c. 7. Ext. d. Priv. & Exc. privileg.

ARTIC. XIII.

De satisfatione accusatoris, cum delatus quidem admissum fatetur, sed excipere poterit.

Von Bürgschafft des Anklägers/so der Beklagte der That bekäntlich ist / und redliche Entschuldigung solcher That halb fürgiebt.

So der Thäter der That ohne Lügen wäre/aber deshalb redliche Entschuldigung / die ihn/ wo er dis bewiese / von peinlicher Straff entledigen möchten / anzeigt / und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewenden Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde: So soll der Ankläger in solchem Fall dennoch auch / nach Gelegenheit der Person und Sachen / und Erkänntnis des Richters / sampt vier Gerichts-Personen/oder Schöpffen/nach Nothdurfft verbürgen; Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen wird/das er der beklagten That halb nicht peinliche Straff verwürcket hätte / ihm alsdann um solch gefänglich Einbringen / Schmach und Schaden / vor Gericht/ wie obgemeltd/ endliches Bürgerlichen Rechts zu pflegen / und darzu alle Gerichts-Schäden auszurichten / nach Erkänntnis desselben Gerichts schuldig seyn/ und soll nach solcher geschehener Bürgschafft/mit Ausführung der entschuldigten That/wie hernach 151. Articül/ansehend: Item/ So jemand einer That bekäntlich ist/re. geschrieben stehet/ gehalten und gehandelt werden/ und in diesem Fall/ vor solcher Ausführung und sonder Erkänntnis/ peinliche Frage nicht gebraucht werden.

AD ARTICULUM XIII.

ARGUMENTUM.

Si accusatus delictum quidem non negat, sed facti legitimas exceptiones, quibus probatis, à pœna capitali absolvendus sit, opponere vult, accusator